

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Christian Frölich (CDU)

Auswirkungen der U2-Begrenzung auf Großtagespflegestellen in Niedersachsen ab dem 1. August 2028

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 10.09.2026

Nach § 19 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) dürfen in einer Großtagespflegestelle grundsätzlich bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Sind jedoch mehr als drei der gleichzeitig anwesenden Kinder jünger als zwei Jahre, reduziert sich die zulässige Gesamtzahl auf acht Kinder. Für Großtagespflegestellen, die bereits am 31. Juli 2021 bestanden, gilt diese Begrenzung aufgrund der Übergangsregelung des § 39 Abs. 2 NKiTaG derzeit noch nicht. Diese Übergangsregelung läuft mit Ablauf des 31. Juli 2028 aus.¹

Für die betroffenen Bestandseinrichtungen können sich ab dem 1. August 2028 Auswirkungen ergeben. Großtagespflegestellen, die regelmäßig mehr als drei Kinder unter zwei Jahren betreuen, müssten entweder ihre Gesamtbelegung von zehn auf acht Kinder reduzieren oder ihre Altersstruktur entsprechend verändern. Damit könnten Betreuungsplätze entfallen und zugleich wirtschaftliche Belastungen entstehen, da wesentliche Fixkosten der Einrichtungen unverändert bleiben. Zum 1. März 2025 waren in Niedersachsen 13 467 der insgesamt 17 157 in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahre alt, darunter 5 540 Kinder im Alter von einem bis unter zwei Jahren. Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.²

Die gesetzliche Begrenzung knüpft allein an Zahl und Alter der betreuten Kinder an. Die Qualifikation der eingesetzten Kindertagespflegepersonen, eine dauerhafte Doppelbesetzung, die räumlichen Voraussetzungen sowie die personelle Kontinuität und das konkrete pädagogische Konzept der jeweiligen Großtagespflegestelle werden dabei nicht berücksichtigt. Vor dem Auslaufen der Übergangsregelung stellt sich daher die Frage, wie viele Einrichtungen und Betreuungsplätze tatsächlich betroffen sein werden und ob die Landesregierung eine Änderung oder Differenzierung der bestehenden Regelung beabsichtigt.

1. Wie viele Großtagespflegestellen und wie viele Betreuungsplätze in Niedersachsen sind nach Kenntnis der Landesregierung vom Auslaufen der Übergangsregelung gemäß § 39 Abs. 2 NKi-TaG zum 31. Juli 2028 voraussichtlich betroffen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die pädagogischen, wirtschaftlichen und personellen Auswirkungen dieser Begrenzung - insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine einzelne Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder ohne Altersbegrenzung betreuen darf, während zwei dauerhaft im Verbund tätige Fachkräfte auf insgesamt acht Kinder limitiert werden?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, die zum 31. Juli 2028 auslaufende Übergangsregelung des § 39 Abs. 2 NKiTaG zu verlängern, dauerhaft zu entfristen oder eine differenzierte gesetzliche Ausnahmeregelung für Großtagespflegestellen mit nachweislich qualifiziertem Fachpersonal, dauerhafter Doppelbesetzung und geeigneten Räumlichkeiten zu schaffen?

¹ vgl. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024, Nr. 50 vom 20. Juni 2024.

² vgl. Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/kinder-tagespflege.html>? (16.08.2026)